

Richtlinie  
für das Programm zur Förderung der  
Auftragsforschung an den bayerischen Universitäten  
(Bonusprogramm Universitäten)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus,  
Wissenschaft und Kunst vom 20. Dezember 2016 Az.: IX.2 – F 1113/23**

## **1. Gegenstand und Ziel der Förderung, Förderzweck**

Wesentliches Ziel des Bonusprogramms ist es, die Professorinnen und Professoren sowie das wissenschaftliche Personal an den bayerischen Universitäten zu motivieren, in verstärktem Maße Forschungs- und Entwicklungsaufträge für bayerische Unternehmen der privaten Wirtschaft durchzuführen sowie in anderen forschungsbasierten Projekten des Wissens- und Technologietransfers mit Unternehmen der privaten Wirtschaft zusammenzuarbeiten (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG). Damit sollen die Universitätsforschung vermehrt mit Fragestellungen aus der Praxis befasst, der Wissens- und Technologietransfer beschleunigt und eine Stärkung des Know-hows und damit der Wettbewerbsposition insbesondere der bayerischen Unternehmen bewirkt werden.

## **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Professoren/-innen, Juniorprofessoren/-innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen der bayerischen Universitäten, die für Unternehmen der privaten Wirtschaft Forschungs- und Entwicklungsaufträge sowie forschungsbasierte Projekte des Wissens- und Technologietransfers im Hauptamt durchführen.

## **3. Fördervoraussetzungen**

### **3.1 Fördervoraussetzungen**

Die Bonusmittel werden für Forschungs- und Entwicklungsaufträge oder andere forschungsbasierte Projekte des Wissens- und Technologietransfers gewährt, wenn der Auftraggeber

- ein Unternehmen mit Sitz oder einer rechtlich selbständigen Niederlassung in Bayern  
oder
- ein bayerischer Unternehmensverband ist, dessen Mitgliedsunternehmen erwerbswirtschaftlichen Charakter haben.

### **3.2 Ausnahmen**

Nicht förderungsfähig sind FuE-Aufträge oder andere forschungsbasierte Projekte des Wissens- und Technologietransfers,

- 3.2.1 die ein Volumen von weniger als 5.000 € haben,
- 3.2.2 die an die staatlichen Materialprüfämter an Hochschulen erteilt werden,
- 3.2.3 wenn es sich um klinische Studien der Phasen 3 oder 4 handelt,

- 3.2.4 die eine inhaltliche Fortführung eines Projekts desselben Auftraggebers/  
derselben Auftraggeberin darstellen,  
3.2.5 die anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

#### **4. Art und Umfang der Förderung**

##### **4.1 Höhe der Bonusmittel**

Für durchgeführte FuE-Aufträge oder andere forschungsbasierte Projekte des Wissens- und Technologietransfers, die die Fördervoraussetzungen nach Nr. 3 erfüllen, gewährt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Bonusmittel in Höhe von 10 % des zwischen dem Auftraggeber/der Auftraggeberin und der Hochschule vereinbarten Entgelts ohne Mehrwertsteuer (Bemessungsgrundlage), höchstens jedoch 50.000 €.

Sacheinlagen (Laborgeräte etc.), die von dem Auftraggeber/der Auftraggeberin zur Durchführung des FuE-Auftrags zur Verfügung gestellt werden und in das Eigentum der Universität übergehen, können bis zu maximal 10.000 Euro in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden.

##### **4.2 Nachträgliche Änderungen**

Bei nachträglicher Änderung der Bemessungsgrundlage oder der sonstigen für die Höhe der Bonusmittel maßgeblichen Umstände muss der Antragsteller/die Antragstellerin die Verwaltung der Hochschule unverzüglich informieren. Eine entsprechende Minderung oder Rückforderung der Bonusmittel bleibt vorbehalten.

##### **4.3 Gewährung der Bonusmittel**

Die Bonusmittel werden ohne Rechtsanspruch und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Antragsteller/-innen, deren Berufung weniger als vier Jahre zurückliegt, werden prioritär gefördert. Maßgebend ist im Übrigen das Eingangsdatum des Antrags beim Projektträger. Derselbe Antragsteller/Dieselbe Antragstellerin kann bei maximal zwei Anträgen pro Kalenderjahr berücksichtigt werden.

#### **5. Verfahren**

##### **5.1 Antragstellung**

Anträge können mit einem beim Projektträger oder bei der jeweiligen Hochschulverwaltung erhältlichen Antragsformular bei der jeweiligen Hochschulverwaltung eingereicht werden. Das Antragsformular steht auch im Internet unter <http://www.uni-regensburg.de/Einrichtungen/FUTUR/html/bonusprogramm.html> zum Download bereit. Dem Antragsformular ist die Kopie des FuE-Auftrags bzw. des forschungsbasierten Projekts des Wissens- und Technologietransfers beizulegen, die insbesondere Angaben zu den von dem Auftraggeber/der Auftraggeberin dem Antragsteller/der Antragstellerin zur Verfügung gestellten Mitteln sowie Angaben über den Sitz des Unternehmens enthält.

## 5.2 Antragsbearbeitung und Bewilligung

Die Verwaltung der Hochschule erfasst die Anträge, bestätigt formlos, dass der Antragsteller/die Antragstellerin gemäß Nr. 2 dieser Richtlinie antragsberechtigt ist, und leitet die Antragsunterlagen an den Projektträger weiter. Der Projektträger prüft und entscheidet, ob die Bedingungen für eine Förderung im Rahmen des Bonusprogramms erfüllt sind, bestätigt dies, stellt die Höhe der Bonusmittel fest und sendet eine Ausfertigung der Unterlagen mit einem Bestätigungsvermerk an die Verwaltung der Hochschule zurück. Diese unterrichtet sodann den Antragsteller/die Antragstellerin.

## 5.3 Feststellung der Höhe der förderfähigen Bonusmittel

Auf Grund der auf dem Konto der Amtskasse der Hochschule eingehenden Zahlungen für den FuE-Auftrag oder das forschungsbasierte Projekt des Wissens- und Technologietransfers (TG 72) berechnet die Verwaltung der Hochschule die Höhe der förderfähigen Bonusmittel und dokumentiert dies in einer halbjährlichen fortlaufenden Projektliste.

## 5.4 Anforderung der Bonusmittel

Die Verwaltung der Hochschule fordert jeweils zum 15. Februar und 15. August Haushaltsmittel entsprechend der im abgelaufenen Kalenderhalbjahr dokumentierten förderfähigen Bonusmittel (vgl. Nr. 5.3) beim Projektträger an. Der Projektträger weist nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Prüfung der Hochschule den entsprechenden Betrag an Haushaltsmitteln zur Bewirtschaftung zu.

## 5.5 Hochschulinterne Zuweisung und Verwendung der Bonusmittel

Die Bonusmittel sind von der jeweiligen Hochschulverwaltung umgehend dem betroffenen Antragsteller/der betroffenen Antragstellerin zuzuweisen und steht diesem/dieser unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Dienstaufgaben zur freien Verwendung zur Verfügung, z.B. für die Vergütung befristet eingestellten Personals, zur Bestreitung laufender oder einmaliger Sachaufwendungen (ohne Baumaßnahme, HGr 7).

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und von ihm Beauftragte sowie der Projektträger haben jederzeit das Recht zur Einsicht und Prüfung der Unterlagen; Art. 88 ff. BayHO bleiben unberührt.

## **6. Projektträger**

FUTUR (Forschungs- Und Technologietransfer Universität Regensburg) handelt als Projektträger im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Dem Projektträger ist die Mittelbewirtschaftung übertragen; er erstattet dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst halbjährlich Bericht über die zugewiesenen Bonusmittel.

Es ist ratsam, vor der Antragstellung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Der Projektträger erteilt weitere Auskünfte und berät bei der Antragstellung.

Universität Regensburg  
FUTUR  
93040 Regensburg  
Tel.: (0941) 9 43 20 99  
Fax: (0941) 9 43 24 00  
E-Mail: futur@ur.de

## **7. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.